Gemeinde Hilzingen
Landkreis Konstanz

Sitzungsvorlage

Gemeinderat

zu TOP 13 öffentlich (Presse: ja)	**Amt** Rechnungsamt
zu TOP nichtöffentlich	**Aktenzeichen:** 022.32 - KV
Sitzung am: 07. Mai. 2019	**Datum:** 26.04.2019
Neufassung der Vergaberichtlinien für gemeindeeigene Räumlichkeiten und Anpassung der Entgelte	

In der Sitzung des Verwaltungs- und Finanzausschusses vom 02.10.2018 wurde unter TOP 3 „Überprüfung der Vergaberichtlinien für gemeindeeigene Räumlichkeiten und gegebenenfalls Anpassung der Entgelte" dieser Tagesordnungspunkt bereits vorberaten. Aus der Beratung ging die Tendenz hervor, die Hallenvergaberichtlinien zu modifizieren. Insbesondere dahingehen, dass die Gebühren um 5 % anzuheben, dass die Auf- und Abbautage zukünftig nicht mehr kostenlos sind und dass die kommunalen Liegenschaften künftig generelle auch von den Hilzinger Einwohner/innen – losgelöst von einer Vereinszugehörigkeit – angemietet werden können.

In der Gemeinderatssitzung vom 22.01.2019 wurde unter TOP 10 unsere Vorlage zur „Neufassung der Vergaberichtlinien für gemeindeeigene Räumlichkeiten und Anpassung der Entgelte" erneut behandelt. Die Änderung der Entgelte wurde vertagt, die Neufassung der Vergaberichtlinie aber mit diverseren Änderungswünschen der Gemeinderäte beschlossen.

Die überarbeitete Vergaberichtlinie mit den beschlossenen Änderungen vom 22.01.2019 ist ebenfalls in der Anlage beigefügt. Die Beschlussfassung erfolgte insgesamt aber unter dem Vorbehalt, dass die Verwaltung von der Rechtsaufsichtsbehörde prüfen lässt, ob es überhaupt zulässig ist, den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen an die Dauer des bestehenden Wohnsitzes bzw. der Dauer des Bestehens der Niederlassung oder des Vereinssitzes zu knüpfen.

A: Neufassung der Vergaberichtlinie für gemeindeeigene Räumlichkeiten

Entsprechend dem Beratungsergebnis des Gemeinderates vom 22.01.2019 wurden die Vergaberichtlinien der Rechtsaufsichtsbehörde zur Prüfung vorgelegt.

Es ist laut Rechtsaufsichtsbehörde nicht zulässig, den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen an die Dauer des bestehenden Wohnsitzes bzw. der Dauer des Bestehens der Niederlassung oder des Vereinssitzes zu knüpfen (siehe Anlage 1).

Daher wurden die Ziffer 3.) Begriffsbestimmung in der nun vorliegenden Fassung nochmals überarbeitet und die Dauer des bestehenden Wohnsitzes sowie die Dauer des Bestehens der Niederlassung und des Vereinssitzes herausgenommen.

Die Verwaltung schlägt zudem vor, die Vermietung von Einrichtungsgegenständen aufgrund des hohen Aufwandes und der Abnutzung insbesondere von Tischen und Stühlen, für private Feierlichkeiten nicht mehr vorzunehmen.

Die Verwaltung empfiehlt die neue Vergaberichtlinie für gemeindeeigene Räumlichkeiten mit Wirkung zum 01.06.2019 (siehe Anlage 2) zu beschließen.

B: pauschale Veranstalterhaftpflichtversicherung der BGV

Die Verwaltung hat geprüft, ob eine pauschale Veranstalterhaftpflichtversicherung beim BGV für Privat- sowie Vereinsveranstaltungen abgeschlossen werden kann. Dies wäre grundsätzlich möglich. Versichert wäre die gesetzliche Haftpflicht des Veranstalters, welcher kommunale Einrichtungen für eigene Veranstaltungen anmietet. Die Veranstalterhaftpflicht würde folgende Risiken, sowohl für private Veranstaltungen als auch für Vereinsfeiern, abdecken:

- Vertragliche Haftpflichtübernahme
- Mietsachschäden an Räumen/Gebäude
- Mietsachschäden an beweglichen Sachen
- Die Garderobenaufbewahrung (Dieser Versicherungsschutz gilt jedoch nur dann, wenn die Garderobenaufbewahrung vom Veranstalter selbst organisiert und durchgeführt wird.)

Die Versicherungssummen betragen pauschal für Personen- und Sachschäden 5.000.000 € und für Vermögensschäden 100.000 €. Die Verwaltung wurde beauftragt zu prüfen, ob für Personen- und Sachschäden 3.000.000 € ausreichend sind. Der BGV bietet jedoch keine anderen Versicherungssummen bei dieser Versicherung an, als die oben genannten.

Versicherungsbeitrag:
Die jeweiligen Beiträge orientieren sich am Risikoumfang und an der Besucherzahl der Veranstaltungen (siehe Anlage „Antrag auf Veranstalterhaftpflichtversicherung" S. 2). Der Versicherungsnehmer (Gemeinde) hat einen Vorausbeitrag von netto 520,91€ jeweils zu Beginn der Versicherungsperiode zu entrichten. Die genaue Abrechnung erfolgt dann durch die Anzahl der Veranstaltungen zum Ende eines jeden Versicherungsjahres. Der Mindestbeitrag je Versicherungsjahr beträgt jedoch 50,00 € zzgl. 19% MwSt.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 22.01.2019 wurde beschlossen, dass der Mieter das Recht haben soll, selbstständig eine eigene Versicherung abzuschließen und diese bei Anmietung vorzuweisen. Entsprechend dem Vorschlag aus der Gemeinderatssitzung vom 22.01.2019, dass eine Versicherungssumme von 3.000.000 € für Personen- und Sachschäden ausreichend sei, würden wir diese Summe nun bei dem ersatzweise vom Mieter vorzulegenden Versicherungsnachweis akzeptieren.

C: Anpassung der Entgelte gemeindeeigener Räumlichkeiten
Die Benutzungsentgelte für die gemeindeeigenen Einrichtungen der Gemeinde Hilzingen wurden vom Gemeinderat am 01.12.2015 beschlossen und traten zum 01.01.2016 in Kraft. Die letzte Änderung der Gebühr trat zum 01.01.2018 für die Küche in Riedheim in Kraft.

Die Verwaltung schlägt eine Gebührenerhöhung von 5 % vor. Außerdem soll bei privaten und gewerblichen Veranstaltungen zukünftig der hälftige Tagessatz für Auf- und Abbautage berechnet werden (siehe Anlage 3 - Benutzungsentgelte). Hintergrund ist auch hier, dass die Räumlichkeiten an diesen Tagen blockiert sind und nicht anderweitig genutzt werden können. Zudem fallen auch an diesen Tagen Nebenkosten an, die bislang komplett von der Gemeinde getragen wurden.

Die Anpassung der Entgelte soll ebenfalls zum 01.06.2019 erfolgen.

gez.
Rechnungsamt
Vanessa Koch

Bürgermeister
Rupert Metzler

Anlage 1

Landkreis Konstanz

Landratsamt Konstanz · Benediktinerplatz 1 · 78467 Konstanz

Gemeindeverwaltung Hilzingen
- Bürgermeisteramt -
Hauptstraße 36

78247 Hilzingen

Kommunal- und Rechnungsprüfungsamt	
Ansprechperson	Roland Böhler
Dienstgebäude	Benediktinerplatz 1 78467 Konstanz
Zimmer-Nr.	A 224 (2.OG)
Telefon	+497531 800-1132
Telefax	07531/800-1118
E-Mail Adresse	Roland.Boehler@LRAKN.de
Aktenzeichen	002.22/092.190 Hi

www.LRAKN.de

Persönliche Beratung bitte telefonisch vereinbaren

Donnerstag, 25. April 2019

Richtlinie zur Vergabe öffentlicher Einrichtungen

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Metzler,
sehr geehrte Damen und Herren,

Sie baten uns um Stellungnahme zu der Änderung der o.g. Richtlinie hinsichtlich der Regelung, ob es zulässig ist, den Zugang zu öffentlichen Einrichtungen an die Dauer des bestehenden Wohnsitzes bzw. der Dauer des Bestehens der Niederlassung oder des Vereinssitzes zu knüpfen.

Die unter Ziffer 3 beabsichtigte Regelung der gemeindlichen Vergaberichtlinie den Zugangsanspruch bzw. –berechtigung mit Dauer der Einwohnereigenschaft oder die Insitznahme zu verbinden, halten wir rechtlich für nicht zulässig.
Einwohner haben ein subjektiv öffentliches Recht, die öffentlichen Einrichtungen zu benutzen. Dem Zulassungsanspruch steht der Zulassungszwang der Gemeinde gegenüber. Einwohner haben grundsätzlich einen Rechtsanspruch auf Zulassung zur Benutzung vorhandener Einrichtungen. Die Zulassung steht nicht im freien Ermessen der Gemeinde. Für eine Differenzierung der Einwohnerschaft nach der Wohndauer ist unseres Erachtens kein Raum.
Einschränkungen oder Ausschlüsse sind nur insoweit zulässig, als sich diese aus der Zweckbestimmung und Widmung der öffentlichen Einrichtungen ergeben bzw. erforderlich sind. Ferner kann sich trotz bestehenden Zulassungsanspruchs eine Begrenzung der Zulassung aufgrund der Kapazität der Einrichtung ergeben. Der Zulassungsanspruch endet dort, wo die Aufnahmefähigkeit der Einrichtung erschöpft ist (vgl. hierzu Kommentierungen zu § 10 GemO, Praxis der Kommunalverwaltung, Ade/Pautsch, Kommentar zur GemO Baden-Württemberg, Kunze/Bronner/Katz).

Mit dem von Ihnen in Ihrer Mail zitierten Gesetzeswortlaut „... nach gleichen Grundsätzen zu benutzen" (§ 10 Abs. 2 GemO) ist unseres Erachtens gemeint, dass für alle Einwohner die gleichen Bedingungen bzw. Voraussetzungen für die Benutzung der öffentlichen Einrichtung als solche gelten müssen.

Die vorstehenden Ausführungen gelten entsprechend für Personen, die nicht in der Gemeinde wohnen, aber in der Gemeinde ein Grundstück besitzen oder ein Gewerbe betreiben sowie juristischen Personen und nicht rechtsfähigen Personenvereinigungen, sofern diese ihren Sitz in der Gemeinde haben (vgl. § 10 Abs. 3 und 4 GemO). Die Gleichstellung der auswärts wohnhaften Grundstücksbesitzer und Gewerbetreibenden gilt jedoch nur bezüglich der öffentlichen Einrichtungen, die für Grundbesitzer und Gewerbetreibende allgemein zur Verfügung stehen (z.B. Wasser- oder Energieversorgung, Ausstellungsflächen u.ä.).

Demgegenüber haben Nichtgemeindeeinwohner keinen Zulassungsanspruch, sie haben lediglich einen Anspruch auf fehlerfreie Ermessensentscheidung. Die Gemeinde kann daher im Rahmen der Ermessensentscheidung auch Nichtgemeindeeinwohner allgemein oder im Einzelfall zulassen (siehe Praxis der Kommunalverwaltung, Ade/Pautsch, Kommentar zu § 10 GemO).

Laut Auskunft Ihrer Verwaltung wurde in der Vergangenheit die Einwohnereigenschaft missbräuchlich benutzt, indem sich Personen kurzzeitig melderechtlich in der Gemeinde angemeldet haben, um Zugang zu bestimmten öffentlichen Einrichtungen zu erhalten (z.B. für Hochzeitsfeiern). Diesem Missbrauch ist mit den Mitteln des Melderechts (z.B. Einforderung einer entsprechenden Erklärung, Vorlage Mietvertrag) zu begegnen.
Zum Begriff des Wohnens im Sinne von § 10 müssen folgende drei Voraussetzungen erfüllt sein.
Die fragliche Person muss
a) über eine **Wohnung verfügen** können.
b) die **Unterkunft innehaben**
c) und tatsächlich **benutzen**.
Wegen näherer Einzelheiten s. Kommentar zur GemO Baden-Württemberg, Kunze/Bronner/Katz , RN 3, 4, 5 zu § 10 GemO.

Wir hoffen, dass wir Ihnen die Rechtslage mit unseren Ausführungen verdeutlichen konnten.
Für eventuelle Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Böhler

NEU: Richtlinien über die Vergabe von gemeindeeigenen, öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hilzingen (Hallen und sonstige Räume)	**ALT: Richtlinien über die Vergabe von gemeindeeigenen, öffentlichen Einrichtungen der Gemeinde Hilzingen** (Hallen und sonstige Räume)
Die gemeindeeigenen, öffentlichen Einrichtungen stehen allen Vereinen, Verbänden, Organisationen, Unternehmen und einheimischen Privatpersonen zur Nutzung mit folgenden Richtlinien, zur Anmietung zu Verfügung.	
Anzumietende Räumlichkeiten der Gemeinde Hilzingen sind: In Hilzingen: • Hegau-Hallen 1. Festhalle 2. Sporthalle 3. Foyer • Mensa/ Aula GWRS (nur Vereine) • August- Dietrich- Saal (mit Einschränkung) • Narrenverein Pfiffikus • Probelokal Hilzingen • Gesangverein Proberaum • Klassenzimmer GMS Darüber hinaus wird klargestellt, dass die Räumlichkeiten im neuen Feuerwehrhaus in Hilzingen, inkl. derer der DLRG und des DRK, nicht für private Veranstaltungen angemietet werden können. In Duchtlingen: • Turnhalle • Foyer Halle/ Schule • Freiwillige Feuerwehr (Zustimmung FW)	

Anlage 2

1. Gemeinschaftsraum
2. Fahrzeughalle

- Vereins-, Gemeinschaftsraum

In Schlatt am Randen:

- Alpenblickhalle
- Alpenblickhalle-Podium
- Bürgerhaus (beide Räume)

In Weiterdingen:

- Wiesentalhalle
- Wiesentalhalle- Bühne (keine privaten Feiern)
- Vereinsräume, Kirchstr.31
- Freiwillige Feuerwehr (Zustimmung FW)
  1. Gemeinschaftsraum
  2. Fahrzeughalle

In Binningen:

- Hohenstoffelhalle
- Hohenstoffelstube
- Gymnastikhalle ehem. Schule
- Freiwillige Feuerwehr (Zustimmung FW)
  1. Gemeinschaftsraum
  2. Fahrzeughalle mit Werkstatt
- Musikverein Proberaum

In Riedheim:

- Burghalle
- Burghalle-Empore
- Bürgersaal (keine privaten Feiern)
- Turm (Burgstallgebäude)
- Turmbar

1. Trainings- und Übungszwecke, Probentätigkeiten Zu Trainings- und Übungszwecken, sowie Probentätigkeiten und sonstigen internen Anlässen-– ohne gesellige und öffentliche Veranstaltungen – von einheimischen Vereinen, sonstigen organisierten einheimischen Gruppen, sowie der Volkshochschule Konstanz – Singen stehen die Hallen und sonstigen Räume im Rahmen der Belegungsmöglichkeiten kostenlos zur Verfügung.	**1. Trainings- und Übungszwecke, Probentätigkeiten** Zu Trainings- und Übungszwecken, sowie Probentätigkeiten und sonstigen internen Anlässen – ohne gesellige und öffentliche Veranstaltungen – von örtlichen Vereinen, sonstigen organisierten örtlichen Gruppen, sowie der Volkshochschule Konstanz – Singen stehen die Hallen und sonstigen Räume im Rahmen der Belegungsmöglichkeiten kostenlos zur Verfügung.
2. Vergabekriterien Weitere Regelungen zur Vergabe der gemeindeeigenen Einrichtungen werden in den folgenden Punkten aufgeführt: a) Die Vergabe erfolgt unter Beachtung von Nummer 5, Versagensgründe. Grundsätzlich wird diese durch den Bürgermeister oder ein von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter der Verwaltung auf schriftlichen Antrag und unter Angabe des Benutzungsgrundes ausgeführt. b) Die Vergabe an ein Unternehmen ist nur dann möglich, wenn die Anmietung dem Betriebszweck dient. Die Anmietung für Betriebsangehörige ist nicht möglich. Einheimische Gastronomie-Gewerbebetriebe können Räume anmieten, wenn diese die Veranstaltung (Feier) ausrichten.	**2. Vergabekriterien** Zur Vergabe der gemeindlichen Einrichtungen zu anderen als unter Nummer 1 genannten Zwecken werden folgende Regelungen getroffen: a) Die Vergabe erfolgt unter Beachtung von Nummer 5 grundsätzlich durch den Bürgermeister oder einem von ihm bevollmächtigten Mitarbeiter der Verwaltung auf schriftlichen Antrag und unter Angabe des Benutzungsgrundes. Bei einer nicht rechtzeitig beantragten Veranstaltung oder bei einem nicht schriftlich ausgefertigten Antrag auf Überlassung der gemeindeeigenen, öffentlichen Einrichtung hat der Interessent keinen Anspruch auf Überlassung. b) Die Vergabe kann an Vereine, Verbände, Organisationen und Unternehmen mit Sitz in Hilzingen vorgenommen werden. Die Vergabe an ein einheimisches Unternehmen ist nur dann möglich, wenn die Anmietung dem Betriebszweck dient. Die Anmietung für Betriebsangehörige ist nicht möglich. Einheimische Gastronomie-Gewerbebetriebe können Räume anmieten, wenn diese die Veranstaltung (Feier) ausrichten. c) Die Überlassung von Räumen an einheimische Privatpersonen wird nur dann zugelassen, wenn die Anmietung über einen örtlichen Verein, Organisation, Verband oder einen Gastronomie-Gewerbetreibenden unter Angabe des Grundes erfolgt. Eine Anmietung der Räume für

	Anlässe von Verwandten in gerader Linie ist möglich.
	d) Die Vermietung der Räume an einheimische Privatpersonen für Hochzeitsfeiern kann abweichend zu Nummer 2 c vorgenommen werden. Hierfür ist allerdings Voraussetzung, dass ein Ehewilliger seit mindestens drei Monaten in Hilzingen polizeilich gemeldet ist oder den überwiegenden Teil seines Lebens in Hilzingen gemeldet war.
c) Die Vergabe von Räumen an auswärtige Vereine, Organisationen und Unternehmen kann vorgenommen werden. Dies gilt nicht für die Vergabe der Räume der Freiwilligen Feuerwehr. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister.	e) Die Vergabe von Räumen an auswärtige Vereine, Organisationen und Unternehmen kann vorgenommen werden. Dies gilt nicht für die Vergabe der Räume von DRK, DLRG und der Freiwilligen Feuerwehr. Über die Vergabe entscheidet der Bürgermeister.
	f) Die Vergabe von Räumen an auswärtige Privatpersonen wird nicht vorgenommen.
d) Die Vergabe von Räumen, welche speziell für besondere Vereine und Organisationen geschaffen sind, kann nur mit vorheriger Zustimmung des Vereins oder der Organisation erfolgen.	g) Die Vergabe von Räumen, welche speziell für besondere Vereine und Organisationen geschaffen sind, kann nur mit vorheriger Zustimmung des Vereins oder der Organisation erfolgen.
	h) Die Vergabe an nicht einheimische Privatpersonen (siehe Begriffsbestimmung Nummer 3) kann erfolgen, wenn eine langjährige Vereinszugehörigkeit bzw. aktive Vereinsarbeit zu einem bzw. in einem Hilzinger Verein durch die Privatperson besteht. Die Überlassung erfolgt allerdings auch nur dann, wenn ein örtlicher Verein bzw. Organisation unter Angabe des Benutzungsgrundes die Anmietung beantragt und die Zugehörigkeit der nicht einheimischen Privatperson zu dem Verein bzw. der Organisation weiterhin besteht.

3. Begriffsbestimmung Als Veranstalter gelten: a) in Hilzingen wohnhafte und gemeldete Personen sowie auswärtige Personen, die seit mindestens 1 Jahr in einem Hilzinger Verein aktives Mitglied sind b) Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in Hilzingen c) Unternehmen, welche in Hilzingen niedergelassen haben.	**3.Begriffsbestimmung** Als einheimische Veranstalter gelten: a) in Hilzingen wohnhafte und gemeldete Personen. b) Vereine, Verbände und Organisationen mit Sitz in Hilzingen. c) Unternehmen, welche sich in Hilzingen niedergelassen haben.
4. Besondere Nutzungsbestimmungen a) Für Zwecke nach Nummer 1 bleiben die Hallen an Sonn- und Feiertagen, von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen, geschlossen; stehen die Hallen an Samstagen bei Bedarf zur Verfügung sind Übungsstunden jeder Art so einzurichten, dass diese im Hinblick auf die allgemeine Nachtruhe um 22.00 Uhr beendet sind. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Angemeldete Veranstaltungen haben jedoch Vorrang. b) In den Schul-Sommerferien bleiben die Hallen für die Zwecke nach Nummer 1 während der Dauer von mindestens vier Wochen geschlossen. Ausnahmen können nur in Absprache mit der Gemeinde unter Angabe des Grundes und einer verantwortlichen Person, sowie Übernahme der Reinigungspflicht für die benutzten Räume zugelassen werden. c) Bei einem Polterabend ist das Poltern nur in einem angemessenen Rahmen außerhalb der Halle in einem befestigten und abgesperrten Bereich zulässig. Dieser ist in Absprache mit dem Hausmeister/ der	**4. Besondere Nutzungsbestimmungen** a) Für Zwecke nach Nummer 1 bleiben die Hallen an Sonn- und Feiertagen, von besonders begründeten Ausnahmefällen abgesehen, geschlossen; stehen die Hallen an Samstagen bei Bedarf zur Verfügung sind Übungsstunden jeder Art so einzurichten, dass diese im Hinblick auf die allgemeine Nachtruhe um 22.00 Uhr beendet sind. Ausnahmen können nur im Einvernehmen mit der Gemeinde zugelassen werden. Angemeldete Veranstaltungen haben jedoch Vorrang. b) In den Schul-Sommerferien bleiben die Hallen für die Zwecke nach Nummer 1 während der Dauer von mindestens vier Wochen geschlossen. Ausnahmen können nur in Absprache mit der Gemeinde unter Angabe des Grundes und einer verantwortlichen Person, sowie Übernahme der Reinigungspflicht für die benutzten Räume zugelassen werden. c) Bei einem Polterabend ist das Poltern nur in einem angemessenen Rahmen außerhalb der Halle in einem befestigten und abgesperrten Bereich zulässig. Dieser ist in Absprache mit dem Hausmeister/ der Gemeinde festzulegen.

Gemeinde festzulegen. d) Die Alpenblickhalle Schlatt am Randen kann an Samstagen und Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr zum Sportbetrieb durch den SV Schlatt am Randen benutzt werden. Beabsichtigte Veranstaltungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen haben Vorrang vor dem Sportbetrieb. Bei Veranstaltungen am Samstag ist ein Sportbetrieb am Sonntag ab 15:00 Uhr möglich. e) Im Museumsgebäude werden nur solche öffentlichen Veranstaltungen zugelassen, welche dem Zweck des Gebäudes entsprechen und deren Organisation vom Museumsverein erfolgt. f) Die Vermietung der Remise erfolgt durch den Museumsverein Hilzingen. g) Für Private- sowie Vereinsveranstaltungen gibt es eine pauschale Veranstalterhaftpflichtversicherung der Gemeinde, es sei denn, der Mieter weist eine entsprechende Versicherung nach. Gewerbliche Veranstalter müssen vor Anmietung der Räumlichkeiten selbstständig eine eigene Veranstalterhaftpflichtversicherung abschließen und diesen Abschluss nachweisen. h) Der Turm (Burgstallgebäude) in Riedheim wird nur Veranstalter nach Nummer 3 vermietet. Alle privaten Veranstaltungen sind spätestens um 24.00 Uhr zu beenden. i) Der Turm (Burgstallgebäude) in Riedheim steht den Riedheimer Vereinen zur Durchführung des Burgfestes kostenlos- außer dem Ersatz der Stromkosten, sowie der Wasser- und Abwassergebühren nach tatsächlichem Verbrauch- zur Verfügung. j) Die Überlassung des Bürgersaals in Riedheim an Privatpersonen ist nicht möglich. Der Bürgersaal steht lediglich für Vereinszwecke und	d) Die Alpenblickhalle Schlatt am Randen kann an Samstagen und Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 – 20.00 Uhr zum Tennisspielen durch den SV Schlatt am Randen benutzt werden. Beabsichtigte Veranstaltungen an Samstagen sowie Sonn- und Feiertagen haben Vorrang vor dem Sportbetrieb. Bei Veranstaltungen am Samstag ist ein Sportbetrieb am Sonntag ab 15:00 Uhr möglich. e) Im Museumsgebäude werden nur solche öffentlichen Veranstaltungen zugelassen, welche dem Zweck des Gebäudes entsprechen und deren Organisation vom Museumsverein erfolgt. f) Die Vermietung der Remise erfolgt durch den Museumsverein Hilzingen. Von der Miete in Höhe von 100,00 € erhält die Gemeinde Hilzingen 50,00 €. In der Miete ist sowohl ein Entgelt für die Benutzung der WC-Anlage als auch die Verbrauchskosten für Strom und Wasser in üblichen Mengen enthalten. g) Der Turm (Burgstallgebäude) in Riedheim wird nur an einheimische Veranstalter nach Nummer 3 vermietet. Den Einwohnern aus Hilzingen gleichgestellt sind auswärtige Mitglieder von Hilzinger Vereinen. Alle privaten Veranstaltungen sind spätestens um 24.00 Uhr zu beenden. h) Der Turm (Burgstallgebäude) in Riedheim steht den Riedheimer Vereinen zur Durchführung des Burgfestes kostenlos – außer dem Ersatz der Stromkosten, sowie der Wasser- und Abwassergebühren nach tatsächlichem Verbrauch – zur Verfügung. i) Die Überlassung des Bürgersaals in Riedheim an Privatpersonen ist nicht möglich. Der Bürgersaal steht lediglich für Vereinszwecke und Jugendarbeit zur Verfügung. Eine Veranstaltung muss spätestens um 23.00 Uhr beendet sein.

Jugendarbeit zur Verfügung. Eine Veranstaltung muss spätestens um 23.00 Uhr beendet sein. k) Hallen und Nebenräume sind in nass gereinigtem Zustand sowie bei der Veranstaltung benutzen Parkflächen von groben Verunreinigungen (Flaschen, Gläser, Papier, Karton usw.) befreit zu übergeben.	
5.Versagungsgründe Die Gemeinde ist berechtigt die Vergabe der Räumlichkeiten an Antragsteller, insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zu versagen wenn: a) der erforderliche, schriftliche Antrag nicht rechtzeitig vorliegt, b) der Antragsteller bei einer zuvor abgehaltenen Veranstaltung in einer negativen Art und Weise aufgefallen ist. c) die Räumlichkeit bei einer zuvor abgehaltenen Veranstaltung des gleichen Antragstellers nicht in einem ordentlichen Zustand hinterlassen wurde, d) sonstige Bedenken gegen die Veranstaltung vorliegen	**5. Versagungsgründe** Die Verpächterin ist berechtigt die Vergabe der Räumlichkeiten an Antragsteller, insbesondere aus den nachfolgend aufgeführten Gründen zu versagen wenn: a) der erforderliche, schriftliche Antrag nicht rechtzeitig vorliegt, b) der Antragsteller bei einer zuvor abgehaltenen Veranstaltung in einer negativen Art und Weise aufgefallen ist. c)die Räumlichkeit bei einer zuvor abgehaltenen Veranstaltung des gleichen Antragstellers nicht in einem ordentlichen Zustand hinterlassen wurde, d) sonstige Bedenken gegen die Veranstaltung vorliegen.
6) Ausgabe von Einrichtungsgegenständen a) Für die Überlassung von Tischen und Stühlen an Vereine für öffentliche Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben.	**6) Ausgabe von Einrichtungsgegenständen** a) Die Ausgabe von Tischen, Bänken, Stühlen, Besteck, Geschirr und Gläsern zur kurzfristigen Benutzung außerhalb der Benutzung einer Halle max. für vier Tage kann an Interessenten nach Nummer 3 vorgenommen werden. Andere Gegenstände dürfen nicht ausgegeben werden. Für die Überlassung von Gegenständen ist die Zustimmung der Gemeinde einzuholen. Die Abholung und Rückgabe in gereinigtem Zustand ist vom Interessenten vorzunehmen und durch den jeweiligen Hausmeister

	oder der von der Gemeinde bestimmten Person zu überwachen. Für fehlende oder beschädigte Gegenstände ist Kostenersatz zu leisten. Für die Überlassung der Gegenstände ist ein Benutzungsentgelt nach Anlage 1 zu entrichten. Diese Regelungen gelten auch für die Ausgabe von Tischen und Bänken durch den Bauhof. b) Die Ausgabe von Tischen, Bänken, Stühlen, Besteck, Geschirr und Gläsern nach Nummer 6a) erfolgt nur an den Antragsteller. Dem Antragsteller ist es untersagt, die angemieteten und überlassenen Gegenstände an andere Personen zur Untervermietung weiterzugeben. Bei Auftreten eines Missstandes, welcher eine Untervermietung vermuten lässt, ist die Gemeinde berechtigt, das doppelte Entgelt zu erheben und den Antragsteller von einer weiteren Vergabe von Gegenständen und Räumen auszuschließen. c) Für die Überlassung von Tischen und Stühlen an Vereine für öffentliche Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben.
7) Sanitäre-Anlagen in den Mehrzweckhallen Die Sanitären-Anlagen der Mehrzweckhallen können bei Veranstaltungen außerhalb der Hallen auf Wunsch des Veranstalters zur Benutzung überlassen werden.	**7) Sanitäre-Anlagen in den Mehrzweckhallen** Die Sanitären-Anlagen der Mehrzweckhallen können bei Veranstaltungen außerhalb der Hallen auf Wunsch des Veranstalters zur Benutzung überlassen werden. Für die Überlassung ist ein Benutzungsentgelt nach Anlage 1 zu entrichten, in welchem die Kosten für die Reinigung der Anlagen nicht enthalten sind. Das gleiche gilt für die Überlassung der Küchen in den Mehrzweckhallen ohne gleichzeitige Anmietung der kompletten dazugehörenden Liegenschaft.
8) Benutzungsentgelt a) Benutzungsentgelte werden aus Anlage 1 entnommen und differenzieren einheimische Veranstaltungen, private Veranstaltungen und Veranstaltungen Auswärtiger sowie gewerblicher Nutzung. b) Für die Überlassung der Hallen und sonstigen Räume zu anderen als	**8) Benutzungsentgelt** a) Für die Überlassung der Hallen und sonstigen Räume zu anderen als

unter Nummer 1 genannten Zwecken ist ein Benutzungsentgelt nach Anlage 1 zu entrichten. Dieses Benutzungsentgelt beinhaltet auch die Nutzung der in den Hallen gelagerten Tische und Stühle, sowie des Geschirrs bei Anmietung der Küche und andere in der überlassenen Liegenschaft befindlichen Gebrauchsgegenstände. Einen Abschlag des Benutzungsentgeltes für die Nichtbenutzung der Tische und Stühle während der beantragten Veranstaltung kann nicht gewährt werden. Die Benutzungsentgelte für Veranstaltungen in nicht bestuhlten Räumlichkeiten beinhalten auch die Ausstattung mit Stühlen und Tischen, wobei der tatsächliche Aufbau, sowie der Transport u. ä. vom Nutzer zu erfolgen hat.	unter Nummer 1 genannten Zwecken ist ein Benutzungsentgelt nach Anlage 1 zu entrichten. Dieses Benutzungsentgelt beinhaltet auch die Nutzung der in den Hallen gelagerten Tische und Stühle, sowie des Geschirrs bei Anmietung der Küche und andere in der überlassenen Liegenschaft befindlichen Gebrauchsgegenstände. Einen Abschlag des Benutzungsentgeltes für die Nichtbenutzung der Tische und Stühle während der beantragten Veranstaltung kann nicht gewährt werden. Die Benutzungsentgelte für Veranstaltungen im Bürgerhaus Schlatt a. R., im Gymnastikraum der ehemaligen Grundschule Binningen, der Hohenstoffelstube in Binningen und der Aula der Grund- und Werkrealschule Hilzingen beinhalten auch die Ausstattung mit Stühlen und Tischen, wobei der tatsächliche Aufbau, sowie der Transport u. ä. vom Nutzer zu erfolgen hat.
c) Von der Miete der Remise in Höhe von 100,00 € erhält der Museumsverein 50,00 €. In der Miete ist sowohl ein Entgelt für die Benutzung der WC-Anlage als auch die Verbrauchskosten für Strom und Wasser in üblichen Mengen enthalten.	
d) Für die Überlassung von Tischen und Stühlen an Vereine für öffentliche Veranstaltungen wird kein Entgelt erhoben. Für die Überlassung der Sanitären-Anlagen ist ein Benutzungsentgelt nach Anlage 1 zu entrichten, in welchem die Kosten für die Reinigung der Anlagen nicht enthalten sind. Das gleiche gilt für die Überlassung der Küchen in den Mehrzweckhallen ohne gleichzeitige Anmietung der kompletten dazugehörenden Liegenschaft.	
e) Bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, ausschließlich für Kinder und Jugendliche und vereinsinternen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche wird kein Benutzungsentgelt erhoben, allerdings ein Umsatzanteil, sofern eine Abgabe von Getränken und Speisen gegen Entgelt erfolgt. Dies gilt nicht für Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen, die nicht in öffentlicher Trägerschaft oder in der Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins stehen.	b) Bei sportlichen und kulturellen Veranstaltungen von einheimischen Vereinen, ausschließlich für Kinder und Jugendliche und vereinsinternen Veranstaltungen für Kinder und Jugendliche wird kein Benutzungsentgelt erhoben, allerdings ein Umsatzanteil, sofern eine Abgabe von Getränken und Speisen gegen Entgelt erfolgt. Dies gilt nicht für Veranstaltungen von Bildungseinrichtungen, die nicht in öffentlicher Trägerschaft oder in der Trägerschaft eines gemeinnützigen Vereins stehen.

f) Bei der Anmietung von Räumlichkeiten für Fasnachts- und Tanzveranstaltungen sowie bei der Überlassung für private Veranstaltungen kann eine Kaution erhoben werden, deren Höhe sich an der Grundmiete orientiert. g) Das Entgelt kann auf Antrag bei nachgewiesenen geringen Einnahmen (sofern das Benutzungsentgelt für den angemieteten Raum nicht erwirtschaftet wird) vom Bürgermeister nach Vorlage der Abrechnung bis zu 50 % ermäßigt werden. h) Den örtlichen Vereinen und Organisationen wird anlässlich eines Jubiläumsfestes für einen Tag kein Benutzungsentgelt erhoben; der Umsatzanteil ist jedoch zu entrichten. Als Jubiläum gelten alle durch die Zahl 5 teilbaren Jahre des Bestehens eines Vereins oder einer Organisation. i) Das Benutzungsentgelt (außer Umsatzanteil) für die Mehrzweckhallen in allen Ortsteilen und den Turm in Riedheim ist für reine Vormittagsveranstaltungen (Ende max. 13.00 Uhr), Nachmittagsveranstaltungen (in der Zeit zwischen 12.00 und 18.00 Uhr) oder Veranstaltungen mit einer Veranstaltungsdauer von max. 6 Stunden zwischen 8.00 und 18.00 Uhr generell auf die Hälfte zu ermäßigen, sofern vom gleichen Veranstalter am Abend des gleichen Tages keine weitere Veranstaltung in der gleichen Halle stattfindet. j) Der Beitrag für die Pauschale Veranstaltungshaftpflichtversicherung wird auf jede Veranstaltung umgelegt. Es sei denn, der Mieter weist eine entsprechende Versicherung nach. Die jeweiligen Beiträge orientieren sich am Risikoumfang und an der Besucherzahl der Veranstaltungen. Die Versicherungssummen betragen pauschal für Personen- und Sachschäden 5.000.000 € und für Vermögensschäden 100.000 €.	c) Bei der Anmietung von Räumlichkeiten für Fasnachts- und Tanzveranstaltungen sowie bei der Überlassung für private Veranstaltungen wird eine Kaution erhoben, deren Höhe sich an der Grundmiete orientiert. d) Das Entgelt kann auf Antrag bei nachgewiesenen geringen Einnahmen (sofern das Benutzungsentgelt für den angemieteten Raum nicht erwirtschaftet wird) vom Bürgermeister nach Vorlage der Abrechnung bis zu 50 % ermäßigt werden. e) Den örtlichen Vereinen und Organisationen wird anlässlich eines Jubiläumsfestes für einen Tag kein Benutzungsentgelt erhoben; der Umsatzanteil ist jedoch zu entrichten. Als Jubiläum gelten alle durch die Zahl 5 teilbaren Jahre des Bestehens eines Vereins oder einer Organisation. f) Das Benutzungsentgelt (außer Umsatzanteil) für die Mehrzweckhallen in allen Ortsteilen und den Turm in Riedheim ist für reine Vormittagsveranstaltungen (Ende max. 13.00 Uhr), Nachmittagsveranstaltungen (in der Zeit zwischen 12.00 und 18.00 Uhr) oder Veranstaltungen mit einer Veranstaltungsdauer von max. 6 Stunden zwischen 8.00 und 18.00 Uhr generell auf die Hälfte zu ermäßigen, sofern vom gleichen Veranstalter am Abend des gleichen Tages keine weitere Veranstaltung in der gleichen Halle stattfindet. g) Sofern eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne den erforderlichen Antrag nach Nummer 2 a) durchgeführt wird, erhöht sich das Benutzungsentgelt nach Anlage 1 auf den doppelten Betrag. h) In den Fällen der Vergabe nach Nummer 2 h) wird das Benutzungsentgelt wie für einen einheimischen Veranstalter festgesetzt.

Wird ersatzweise eine private Veranstalterhaftpflichtversicherung vorgelegt, wird eine Versicherungssumme von 3.000.000 € für Personen- und Sachschäden und 100.000 € für Vermögensschäden akzeptiert. k) Sofern eine anmeldepflichtige Veranstaltung ohne den erforderlichen Antrag nach Nummer 2 durchgeführt wird, erhöht sich das Benutzungsentgelt nach Anlage 1 auf den doppelten Betrag.	
9) Sonstiges Bei Problemen über die Auslegung der Richtlinien entscheidet der Bürgermeister.	**9) Sonstiges** Bei Problemen über die Auslegung der Richtlinien entscheidet der Bürgermeister.
10) Inkrafttreten Diese Vergaberichtlinie für gemeindeeigene Räumlichkeiten und Hallen tritt zum 01.06.2019 in Kraft.	**10) Inkrafttreten** Diese Richtlinien wurden vom Gemeinderat am 18. Januar 2011 beschlossen. Sie treten am 19. Januar 2011 in Kraft.
Hilzingen, den 26.04.2019 Metzler, Bürgermeister	Hilzingen, den 26.01.2011 Moser, Bürgermeister

Anlage 3 zu TOP 13 GRS 07.05.2019

Benutzungsentgelte für die gemeindeeigenen Einrichtungen der Gemeinde Hilzingen gültig ab 01.06.2019

Bezeichnung der Einrichtung	Größe in qm	Anzahl der zulässigen Sitzplätze gem. Bestuhl-	Alte Preise	Sport-, Brauchtums-, Kulturelle-, Informations- und interne Veranstaltungen (jeweils bis 01.00 Uhr des Folgetages) eines einheimischen Veranstalters	Alte Preise	Private Feiern einheimischer	Alte Preise	Gewerbliche Veranstaltungen z.B. Märkte, Auktionen, Verkaufsveranstaltungen eines einheimischen Veranstalters	Alte Preise	Gewerbliche Veranstaltung auswärtiger Veranstalter (Spalte 5 + 50% Zuschlag)	Alte Preise	zusätzlich bei Mietenweise ohne Umsatzanteil Benutzung für die Küche	Jede weitere Stunde nach 01.00 Uhr zu Spalte 3, 4, 5, 6
				Entgelt je Tag und Veranstaltung		Entgelt ohne Küche je Tag und Veranstaltung		Entgelt ohne Küche je Tag und Veranstaltung		Entgelt ohne Küche je Tag und Veranstaltung			
				€		€		€		€		€	€
1	2	2a		3		4		5		6		7	8
Hilzingen													
Hegau-Hallen			30,00	+35,00 € Nassreinigung bei Nutzung der Festhalle									
Festhalle incl. Foyer	540	504	210,00	220,00	260,00	275,00	330,00	350,00	405,00	525,00	50,00	55,00	30,00
Sporthalle	1010		75,00	75,00							50,00	55,00	
Foyer	147	60	70,00	75,00	90,00	95,00	115,00	120,00	172,50	180,00	50,00	55,00	
Mensa / Aula GWRS nur Vereine	231		120,00	125,00									
August-Dietrich-Saal (mit Einsc	240		120,00	125,00			195,00	205,00			25,00	30,00	
Freiwillige Feuerwehr													
Gemeinschaftsraum	95		40,00	Nicht mehr anmietbar									
Fahrzeughalle	166		50,00	Nicht mehr anmietbar									
DRK-Raum	56		40,00	Nicht mehr anmietbar									
DLRG-Raum	60		40,00	Nicht mehr anmietbar									
Narrenverein Pfiffikus	64		40,00	45,00									
Musikverein Hilzingen	100		40,00	45,00									
Gesangverein Proberaum			22,00	25,00									
Klassenzimmer GMS			22,00	25,00									
Duchtlingen													
Turnhalle	190	224	102,60	110,00	130,00	140,00	165,00	175,00	259,50	262,50	40,00	45,00	15,00
Foyer Halle/ Schule			40,00	45,00									
Freiwillige Feuerwehr													
Gemeinschaftsraum	38		40,00	45,00									
Fahrzeughalle	69		40,00	45,00									
Vereins-, Gemeinschaftsraum	104		40,00	45,00									
Schlatt am Randen													
Alpenblickhalle	744	568	144,00	152,00	180,00	190,00	220,00	230,00	330,00	345,00	40,00	45,00	20,00
Alpenblickhalle-Podium	70		40,00	45,00	40,00	45,00					25,00	30,00	
Bürgerhaus (1 Raum)	63		40,00	45,00	40,00	45,00					25,00	30,00	
Bürgerhaus (beide Räume)	126		60,00	65,00	60,00	65,00					25,00	30,00	
Weiterdingen													
Wiesentalhalle	386	320	155,00	165,00	195,00	205,00	240,00	255,00	364,50	382,50	40,00	45,00	20,00
Wiesentalhalle-Bühne	98		40,00	45,00									
Vereinsräume, Kirchstr. 31	87		40,00	45,00									
Freiwillige Feuerwehr													
Gemeinschaftsraum	46		40,00	45,00									
Fahrzeughalle	64		40,00	45,00									
Binningen													
Hohenstoffelhalle	359	256	144,00	150,00	155,00	190,00	220,00	230,00	330,00	345,00	40,00	45,00	20,00
Hohenstoffelstube (in Halle)	70		40,00	45,00							25,00	30,00	
Gymnastikhalle ehem. Schule	126		45,00	45,00									
Freiwillige Feuerwehr													
Gemeinschaftsraum	27		40,00	45,00									
Fahrzeughalle mit Werkstatt	64		40,00	45,00									
Dachgeschoss			60,00	65,00									
Musikverein Proberaum	107		40,00	45,00									
Riedheim													
Burghalle	362	296	155,00	165,00	195,00	205,00	240,00	255,00	364,50	382,50	50,00	55,00	20,00
Burghalle - Empore	221	136	105,00	110,00	130,00	140,00					50,00	55,00	
Bürgersaal	100		40,00	45,00									
Turm (Burgstallgebäude)			155,00	165,00									
Turmbar			40,00	45,00									
Freiwillige Feuerwehr													
Fahrzeughalle	52		40,00	45,00									
Das Benutzungsentgelt für die Überlassung der Sanitären-			40,00	45,00	40,00	50,00							

Wirtschaftsumsatz

Wirtschaftsumsatz bei öffentlichen Veranstaltungen mit Bewirtung **8,5%** aus den Brutto-Einnahmen

Zuschläge

Für Tanzveranstaltungen 33% auf die Grundmiete (Spalte3)

Auswärtigenzuschlag 100% auf die Grundmiete der Spalten 3,7,8 bzw. 50% auf die Spalte 5

Für Auf- und Abbautage 50% auf die Grundmiete der Spalten 4, 5 und 6

Bei Nutzung der Hegau-Halle alt (Festhalle) 35,00 € Zuschlag für Nassreinigung

Stundensatz Reinigung: 20,00€

Für die Überlassung von Einrichtungsgegenständen fallen folgende Entgelte an:

a) bis 3 Tische und 18 Stühle		25,00 €
b) bei höherer Stückzahl		8,00 €
c) bis 18 Stühle		10,00 €
d) bei höherer Stückzahl		0,50 €
e) Besteck, Geschirr, Gläser		8,00 €
	nur Kaffeegeschirr (Kuchenteller, Tassen, Untertasse, Kaffeelöffel, Kuchengabeln)	15,00 €
		15,00 €

Für private Veranstaltungen nicht mehr anmietbar

Maximale Leihgebühr für Besteck, Geschirr, Gläser sind 28,00 €.

Grillplätze	je Tag
Hitzingen	25,00 €
Schlatt a. R.	25,00 €
Weiterdingen	25,00 €

Festplatz Hitzingen	je Tag
einheimische Vereine	kostenlos
Kleinveranstalter	25,00 €
Zirkus	80,00 €
Gewerbliche Nutzung	265,00 €

Die Benutzungsentgelte wurden vom Gemeinderat am _____ beschlossen und treten zum 01.06.2019 in Kraft.

Änderung der Gebühr Festplatz beschlossen am 10.01.2017 GRS
Änderung der Gebühr für Küche in Riedheim zum 01.01.2018